



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	30.10.2008	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	03.11.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes (NiSchG NRW)

In der Sitzung am 21.08.2008 bittet SE Herr Bilke die Verwaltung um Bericht über die bisherigen Erfahrungen mit der Einhaltung des NiSchG NRW.

Das vom Landtag beschlossene Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen wurde am 20.12.2007 verkündet und trat am 01.01.2008 in Kraft. Für den Nichtraucherschutz in Gaststätten bestand eine halbjährige Übergangszeit, sodass in diesen Betrieben erst seit dem 01.07.2008 ein generelles Rauchverbot besteht.

Das NiSchG NRW findet Anwendung in öffentlichen Einrichtungen, in gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Sporteinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Flughäfen und Gaststätten.

Aufgrund verschiedener Klagen gegen die Nichtraucherschutzgesetze in Berlin und Baden-Württemberg hat das Bundesverfassungsgericht in einem richtungweisenden Urteil am 30.07.2008 Teile der entsprechenden Gesetze dieser Länder für verfassungswidrig erklärt und den Ländern aufgegeben, bis zum 31.12.2009 eine Neuregelung des Nichtraucherschutzes zu verabschieden. Das Gericht sieht die Verfassungswidrigkeit darin begründet, weil die Gesetze Ausnahmemöglichkeiten vorsehen (z.B. die Einrichtung eines Raucherraums) die von Kleingaststätten nicht in Anspruch genommen werden können. In seinem Urteil hat das Gericht eine weitere Ausnahme bis zur Neuregelung der Nichtraucherschutzgesetze festgelegt. Das Rauchen ist demnach in Gaststätten mit einer Gastfläche von weniger als 75m², in denen keine Speisen angeboten werden, zulässig. Diese Betriebe sind im Eingangsbereich entsprechend zu kennzeichnen. Jugendliche haben keinen Zutritt.

Da auch das NiSchG NRW die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Regelungen enthält, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit

Erlass vom 31.07.2008 verfügt, dass bis zur Verabschiedung eines neuen Nichtraucherschutzgesetzes die Regelung des Bundesverfassungsgerichtes bezüglich der Kleingastronomie auch in Nordrhein-Westfalen anzuwenden ist.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das Rauchverbot in den öffentlichen Einrichtungen ohne Probleme umgesetzt wird. Die Umsetzung des Nichtraucherschutzes in den Gaststätten stellt sich jedoch als besonders problematisch dar. Bereits im ersten Monat nach dem Inkrafttreten des NiSchG für Gaststätten gingen bei der Verwaltung ca. 350 Beschwerden ein.

Insbesondere wurde durch die Beschwerdeführer dabei die Ausnahmemöglichkeit der Gründung eines Rauchclubs kritisiert (nach § 3 Abs. 7 NiSchG NRW sind vom Rauchverbot Räumlichkeiten von Vereinen und Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist, ausgenommen; nach § 4 Satz 4 gilt diese Ausnahme auch für Gaststätten). Die Nutzung einer Gaststätte als „Raucherclub“ ist für die Ordnungsbehörde nur schwer zu überprüfen. Zwar hat das Ministerium mit Erlass vom 14.04.2008 die Eckpunkte für die Beurteilung eines Raucherclubs festgelegt, die aber eher die rechtlichen Grundlagen eines Vereins als die tatsächlich kontrollier- und überprüfbaren Notwendigkeiten eines gastronomischen Raucherclubs betreffen. Die Verwaltung hat deswegen das Ministerium am 23.07.2008 angeschrieben, auf die vielfältigen Probleme bezüglich der Anerkennung von Raucherclubs hingewiesen und um eindeutige Bestimmungen gebeten. Das Ministerium hat zwischenzeitlich zu erkennen gegeben, dass im Zuge der anstehenden Gesetzessüberarbeitung die Problematik der Ausnahmemöglichkeit für Raucherclubs in Gaststätten überdacht wird.

Unabhängig davon achtet die Ordnungsverwaltung im Rahmen der allgemeinen Kontrollen auf die Einhaltung des NiSchG; auch besonderen Beschwerden wird nachgegangen. Dabei wurden bisher 67 Verwarnungen ausgesprochen, 35 Verwarngelder erhoben und gegen die Verantwortlichen in den Betrieben 17 Bußgeldverfahren eingeleitet.